

Bundesdisziplinargesetz: BDG

Urban / Wittkowski

3. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-80204-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Urban/Wittkowski
Bundesdisziplinargesetz


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Bundesdisziplinar- gesetz

Kommentar

von

Dr. Richard Urban

Präsident des
Verwaltungsgerichts Darmstadt a.D.

Dr. Bernd Wittkowski

Vizepräsident des
Verwaltungsgerichts Wiesbaden a.D.

3. Auflage 2025

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



C.H. BECK

Zitiervorschlag:
Urban/Wittkowski/Wittkowski § 1 Rn. 1


beck.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

ISBN 978 3 406 80204 1

© 2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlag: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text und Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur 3. Auflage

Kommentatoren von Gesetzen sehen idR zwei möglichen Umständen mit einem gewissen Bangen entgegen: Anfragen des Lektorats, ob die – möglicherweise schon einmal verlängerte – Abgabefrist (nun) eingehalten werden könne, und Aktivitäten des Gesetzgebers, die die Arbeit von Monaten zunichtemachen oder jedenfalls nicht eingeplante Mehrarbeit bedeuten könnten. Während die beiden hier betroffenen Verfasser, nachdem im Verlaufe des Jahres 2022 die Entscheidung zur schon länger fälligen Neuauflage gefallen und zur Jahreswende 2022/2023 mit den Arbeiten begonnen worden war, vom Lektorat mit Wohlwollen behandelt wurden, nahm der Gesetzgeber diese Rücksicht nicht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem „Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ vom 17.2.2023 (DienstRÄndG 2023; BR-Drs. 77/23) passierte trotz der in der Verbandsanhörung und im Gesetzgebungsverfahren vielfach geäußerten Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Abschaffung der Disziplinaraklage und an dem dadurch erhofften Beschleunigungseffekt mit einigen Änderungen (vgl. BT-Drs. 20/6435; BT-Drs. 20/9252) das Parlament (vgl. DienstRÄndG v. 20.12.2023, BGBl. I Nr. 389). Obwohl der Gesetzgeber ausdrücklich kein disziplinares Sonderrecht für die Bekämpfung von „Verfassungsfeinden“ schaffen wollte, enthält das novellierte BDG eine ganze Reihe von Vorschriften, die unter Inkaufnahme von Systembrüchen Beamte bei Verstößen gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht (§ 60 Abs. 1 S. 3 BBG) nachteilig behandeln (vgl. §§ 10 Abs. 3 S. 4 Nr. 2; 12 Abs. 2 S. 2; 13 Abs. 3; 15 Abs. 2; 16 Abs. 1 S. 2; 40 Abs. 2) und so auch verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Eine wesentliche Änderung hat das BDG zudem dadurch erfahren, dass die gerichtliche Disziplinargewalt weitgehend gestrichen wurde (§ 60) und die Berufung nunmehr als reine Zulassungsberufung ausgestaltet ist (§ 64), was ebenfalls der Verfahrensbeschleunigung dienen soll. Durch die Konkretisierung der Bemessungstatbestände in § 13 wurde der Versuch unternommen, erstmals einen gesetzlichen Rechtsrahmen „zur Gewährleistung der notwendigen Kontrollrechte für die gerichtliche Vollkontrolle der Disziplinarverfügung“ (BT-Drs. 20/6435 S. 2) zu schaffen.

Wegen der Neuausrichtung des BDG inmitten der Kommentierungsarbeiten mussten die Fragen beantwortet werden, ob und in welcher Weise die mit Wirkung vom 1.4.2024 gestrichenen Vorschriften weiterhin berücksichtigt werden sollten. Für eine Fortführung der Kommentierung auch der aufgehobenen oder erheblich geänderten Normen sprechen zwei Gesichtspunkte. Zum einen gelten die bisherigen Regelungen im Zusammenhang mit der Disziplinaraklage nach der Übergangsvorschrift des § 85 S. 1 für alle bis zum 31.3.2024 eingeleiteten Disziplinarverfahren, also für einen schätzungsweise zwei- bis dreijährigen Zeitraum weiter. Zum anderen haben bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses mit Ausnahme des Landes Brandenburg (vgl. ÄndG v. 14.5.2024, GVBl. I Nr. 21 mWv 1.9.2024 und einer dem § 85 entsprechenden Übergangsregelung in § 92 BbgDG nF; in dieselbe Richtung zielt ein am 24.9.2024 in die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg eingebrachter Gesetzentwurf, Bürgersch-Drs. 22/16348) alle anderen Bundesländer an der Disziplinaraklage festgehalten (das BWDG hatte die Disziplinaraklage von Anfang an nicht übernommen und diente nun dem Bundesgesetzgeber als Vorlage für die Novellierung). Insoweit kann, wie die bisherige Rechtsprechungspraxis der Landesdisziplinargerichte zeigt, weiterhin auf die aktualisierten Erläuterungen – auch zum Landesdisziplinarrecht – in diesem Kommentar zurückgegriffen werden.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die gänzlich oder zu großen Teilen gestrichenen bzw. in erheblichem Umfang geänderten Vorschriften (BDG

Vorwort zur 3. Auflage

aF) für die Bearbeitung der bis zum 31.3.2024 eingeleiteten „Altverfahren“ und die entsprechenden Ländergesetze im Anhang des Kommentars gesondert aufgeführt. In den anderen Fällen sind die bisherigen Regelungen bei den Kommentierungen der aktuellen Vorschriften mitberücksichtigt.

In allen Fällen wird die bisherige Kommentierung (Stand von Oktober 2016) aktualisiert und auf den Stand Oktober 2024 gebracht. Im Mittelpunkt steht wiederum die umfangreiche richtungsweisende Rechtsprechung des BVerwG. Die weitere Konkretisierung und Präzisierung der Bemessungsregeln nach § 13 BDG erfolgte dabei vielfach bei Pflichtverstößen gegen die Verfassungstreuepflicht (z. B. durch die sog. Reichsbürger) und gegen das Verbot des Besitzes von Kinderpornographie. Zudem wurde die seit der letzten Auflage zahlreich ergangene erst- und zweitinstanzliche disziplinargerichtliche Rechtsprechung in die Kommentierung eingearbeitet; dies gilt auch für die im Anhang abgedruckten Vorschriften des BDG aF. Da die übrige Kommentarliteratur zum novellierten BDG noch nicht greifbar gewesen ist, wurde insoweit auf eine im Vergleich zur Voraufgabe „Zwischenaktualisierung“ verzichtet. Diese Aktualisierung muss der nächsten Auflage des Kommentars vorbehalten bleiben. Aus Gründen der Umfangbegrenzung wurde zudem in der Neuauflage von den Literaturübersichten abgesehen. Dies erscheint auch deshalb vertretbar, weil wegen des älteren Schrifttums auf die Voraufgabe zurückgegriffen werden kann und neuere Literatur in der Kommentierung verarbeitet ist. Die Benutzerfreundlichkeit des Kommentars wurde dagegen durch eine umfangreiche Erweiterung des Sachverzeichnisses wesentlich verbessert.

Mühlheim a. M./Wiesbaden,
im Oktober 2024

Richard Urban, Bernd Wittkowski



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur 1. Auflage

In den nunmehr fast neun Jahren seit dem Inkrafttreten des Bundesdisziplingesetzes (BDG) am 1.2.2002, das auf Bundesebene im formellen Recht den viel beschriebenen „Paradigmenwechsel“ vom StPO-orientierten zum kontradiktorischen, VwGO-orientierten Verfahrensrecht brachte, hat sich die disziplinarrechtliche „Landschaft“ erheblich verändert.

Das beruht einmal darauf, dass inzwischen alle Bundesländer (zuletzt Baden-Württemberg im Oktober 2008) ihre Landesdisziplingesetze diesem neuen Konzept angepasst haben. Wer allerdings (wie der Bundesgesetzgeber) gehofft hatte, dass damit eine Rechtsvereinheitlichung zwischen Bundes- und Landesrecht einhergehen würde, muss sich enttäuscht sehen. Nur wenige Länder haben das BDG weitgehend unverändert übernommen. Stattdessen wurde überwiegend die Gesetzgebungskompetenz genutzt und in vielen Detailfragen vom BDG und anderen Landesgesetzen abweichendes Recht geschaffen oder durch Baden-Württemberg gar eine noch radikalere Übernahme des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts vollzogen. Das Ergebnis ist in Teilbereichen ein „Flickenteppich“, der ein genaues Hinschauen bei der Berücksichtigung von Rechtsauffassungen und Rechtsprechung erfordert.

Zum anderen hat der Bundesgesetzgeber selbst in den letzten Jahren das BDG mehrfach geändert. So wurden insbesondere durch das Dienstrechtsneuregelungsgesetz vom 5.2.2009 mit Wirkung vom 12.2.2009 neben redaktionellen Anpassungen, Klarstellungen und der Schließung von Gesetzeslücken wichtige inhaltliche Änderungen vorgenommen. Diese betreffen etwa die Zulässigkeit der Disziplinarmaßnahme Zurückstufung nach Straf- oder Bußgeldverfahren, die Bestellung von Beamtenbesitzern nach Landesrecht, die Vorschriften über die Zulassung der Berufung und die Einführung von Gerichtsgebühren.

Dieser Befund und der Ruf aus der Praxis nach einem sowohl aktuellen, die Rechtsänderungen des Bundes- und Landesrechts und die neueste Rechtsprechung gleichermaßen berücksichtigenden, als auch kompakten und übersichtlichen Kommentar haben Verlag und Verfasser veranlasst, das vorliegende Erläuterungswerk im bewährten Format der „Gelben Reihe“ vorzulegen. Die Verfasser haben nicht zuletzt aufgrund ihrer langjährigen praktischen Erfahrung mit dem Disziplinarrecht ihr Augenmerk vor allem darauf gerichtet, die Rechtsprobleme bei klarer, an den normativen Vorgaben ausgerichteter Systematik sowie unter Hinweis auf wichtige einschlägige und weiterführende Rechtsprechung und Literatur auf den Punkt zu bringen. Auf rechtspolitische Auseinandersetzungen oder das „Schlagen alter Schlachten“ wurde zugunsten einer Konzentrierung auf das Wesentliche verzichtet.

Im Mittelpunkt des Werkes steht das behördliche und gerichtliche Disziplinarverfahren. Das materielle Disziplinarrecht (die einzelnen Pflichtentatbestände) wurde in die Kommentierung eingearbeitet, soweit es zum Verständnis des BDG, insbesondere also der Maßnahme- und Zumessungsvorschriften erforderlich ist. Für den Rechtsanwender enthalten zudem die zahlreichen Rechtsprechungsbeispiele in den Erläuterungen und insbesondere die aktuelle Rechtsprechungsübersicht im Anhang zu § 13 ausreichend Fall-Material für eine gesetzeskonforme Entscheidung. Allgemeine Grundsätze wie Zwecke des Disziplinarrechts, Einheit des Dienstvergehens, Verfahrensbeschleunigung, Verschulden, Milderungsgründe usw wurden nicht „vor die Klammer gezogen“, sondern sind bei den einschlägigen Vorschriften behandelt.

Die Darstellung des Landesdisziplinarrechts nimmt aus den eingangs genannten Gründen einen breiten Raum ein. Die wesentlichen Unterschiede zum BDG wer-

Vorwort zur 1. Auflage

den im Anschluss an die Erläuterungen zum Bundesrecht herausgearbeitet und – soweit erforderlich – mit Rechtsprechung belegt.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von Januar 2011. Damit sind bereits die Gesetzesnovellierungen aufgrund der Reform des öffentlichen Dienstrechts und der seit Inkrafttreten der Länder-Neuordnungsgesetze gesammelten Erkenntnisse der disziplinarrechtlichen Praxis berücksichtigt. Das betrifft vor allem die zum 1.1.2010 (Nordrhein-Westfalen) und zum 1.1.2011 (Baden-Württemberg, Bayern) geänderten Landesdisziplinargesetze.

Mühlheim a. M./Wiesbaden,
im Januar 2011

Richard Urban, Bernd Wittkowski


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 3. Auflage	V
Vorwort zur 1. Auflage	VII
Bearbeiterverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur ...	XV

Bundesdisziplinargesetz

Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich	1
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	8
§ 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung	28
§ 4 Gebot der Beschleunigung	34

Teil 2. Disziplinarmaßnahmen

§ 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen	43
§ 6 Verweis	50
§ 7 Geldbuße	59
§ 8 Kürzung der Dienstbezüge	68
§ 9 Zurückstufung	82
§ 10 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	93
§ 11 Kürzung des Ruhegehalts	111
§ 12 Aberkennung des Ruhegehalts	116
§ 13 Bemessung der Disziplinarmaßnahme	122
Anhang § 13: Materielles Disziplinarrecht (Rechtsprechung)	153
§ 14 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldver- fahren	175
§ 15 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs	188
§ 16 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte	200

Teil 3. Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1. Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 17 Einleitung von Amts wegen	213
§ 18 Einleitung auf Antrag des Beamten	234
§ 19 Ausdehnung und Beschränkung	238

Kapitel 2. Durchführung

§ 20 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten	246
§ 21 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen	254
§ 22 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung	261
§ 23 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder ande- ren Verfahren	268

Inhaltsverzeichnis

§ 24	Beweiserhebung	274
§ 25	Zeugen und Sachverständige	282
§ 26	Herausgabe von Unterlagen	289
§ 27	Beschlagnahmen und Durchsuchungen	293
§ 28	Protokoll	302
§ 29	Innerdienstliche Informationen	305
§ 29a	Informationen nach Maßgabe des Artikels § 56a der Richtlinie 2005/ 36/EG	311
§ 30	Abschließende Anhörung	315
§ 31	Abgabe des Disziplinarverfahrens	320

Kapitel 3. Abschlussentscheidung

§ 32	Einstellungsverfügung	323
§ 33	Disziplinarverfügung	332
§ 34	Disziplinarbefugnisse	341
§ 35	Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse	352
§ 36	Wiederaufgreifen des Verfahrens	359
§ 37	Kostentragungspflicht	362

Kapitel 4. Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 38	Zulässigkeit	369
§ 39	Rechtswirkungen	397
§ 40	Verfall, Erstattung und Nachzahlung	405

Kapitel 5. Widerspruchsverfahren

§ 41	Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs	418
§ 42	Widerspruchsbescheid	421
§ 43	Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse	424
§ 44	Kostentragungspflicht	427

Teil 4. Gerichtliches Verfahren

Kapitel 1. Disziplinargerichtsbarkeit

§ 45	Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit	431
§ 46	Kammer für Disziplinarsachen	435
§ 47	Beamtenbeisitzer	444
§ 48	Ausschluss von der Ausübung des Richteramts	449
§ 49	Nichttheranziehung eines Beamtenbeisitzers	456
§ 50	Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers	459
§ 51	Senate für Disziplinarsachen	466

Kapitel 2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Abschnitt 1. Klageverfahren

§ 52	Klageerhebung, Form und Frist der Klage	469
§§ 53, 54, 55	(aufgehoben)	474
§ 56	Beschränkung des Disziplinarverfahrens	474
§ 57	Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren	481
§ 58	Beweisaufnahme	489

Inhaltsverzeichnis

§ 59	(aufgehoben)	500
§ 60	Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil	501
§ 61	Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse	509

Abschnitt 2. Besondere Verfahren

§ 62	Antrag auf gerichtliche Fristsetzung	513
§ 63	Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen	522

Kapitel 3. Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Abschnitt 1. Berufung

§ 64	Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung	533
§ 65	Berufungsverfahren	539
§ 66	Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil	541

Abschnitt 2. Beschwerde

§ 67	Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde	545
§ 68	Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts	549

Kapitel 4. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 69	Form, Frist und Zulassung der Revision	551
§ 70	Revisionsverfahren, Entscheidung über die Revision	554

Kapitel 5. Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens

§ 71	Wiederaufnahmegründe	558
§ 72	Unzulässigkeit der Wiederaufnahme	564
§ 73	Frist, Verfahren	567
§ 74	Entscheidung durch Beschluss	571
§ 75	Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts	574
§ 76	Rechtswirkungen, Entschädigung	575

Kapitel 6. Kosten

§ 77	Kostentragung und erstattungsfähige Kosten	581
§ 78	Gerichtskosten	589

Teil 5. Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

§ 79	Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts	597
§ 80	Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten	603
§ 81	Begnadigung	608

Teil 6. Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen und für Ruhestandsbeamte

§ 82	Polizeivollzugsbeamte des Bundes	613
§ 83	Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	617
§ 84	Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten	629

Inhaltsverzeichnis

Teil 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85 Übergangsbestimmungen	635
§ 86 Verwaltungsvorschriften	636
Anlage (zu § 78)	638
Anhang (gemäß § 85 Satz 1 für „Altverfahren“ fortgeltende geänderte oder aufgehobene Vorschriften)	639
Sachverzeichnis	719

